



Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags vom 25. Februar 1980

**geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.12.1998
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07.08.2001
geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 02.03.2016**

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Pottenstein folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 15.02.1980 Nr. 2/20-028/1 genehmigte Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages:

§ 1 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilsatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilsatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

- (4) Der Beitragssatz beträgt mit Wirkung vom 01.01.2017 3 v. H. und mit Wirkung vom 01.01.2018 4 v. H..
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem durch Schätzung zu ermittelnden branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

Anteil	Bisher bis zum 31.12.2016	Mit Wirkung vom 01.01.2017	Mit Wirkung vom 01.01.2018
0 – 5 v. H.	0,025 v. H.	0,0375 v. H.	0,05 v. H.
Über 5 – 10 v. H.	0,075 v. H.	0,1125 v. H.	0,15 v. H.
Über 10 – 15 v. H.	0,125 v. H.	0,1875 v. H.	0,25 v. H.
Über 15 – 20 v. H.	0,175 v. H.	0,2625 v. H.	0,35 v. H.
Über 20 v. H.	0,250 v. H.	0,375 v. H.	0,5 v. H.

§ 4 Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5 Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15.07. und 15.09. jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraus-sichtlich ergeben wird.
- (3) Eine Vorauszahlung wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 2.500,00 € beträgt.

§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 7 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Januar 1975 außer Kraft.

Pottenstein, 25. Februar 1980

STADT POTTENSTEIN

gez. Körber

Körber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 25. Februar 1980 wurde am 25. Februar 1980 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26. Februar 1980 angeheftet und am 14. März 1980 wieder entfernt.

Pottenstein, den 27.03.1980

STADT POTTENSTEIN
gez. Körber
Körber, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 22.12.1998 wurde im amtlichen Teil des Amtsblattes Nr. 01/1999 vom 22.01.1999 der Stadt Pottenstein bekanntgemacht.

Pottenstein, den 22.01.1999

STADT POTTENSTEIN
gez. Bauernschmitt
Bauernschmitt, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 07.08.2001 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Stadt Pottenstein Nr. 11/2001 vom 29.11.2001 veröffentlicht.

Pottenstein, den 05.12.2001

STADT POTTENSTEIN
gez. Bauernschmitt
Bauernschmitt, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerk zur 3. Änderungssatzung vom 02.03.2016:

Satzungsbeschluss:	Stadtrat am 29. Februar 2016, TOP ö-6
Genehmigung:	Entfällt
Bekanntmachung:	Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Stadt Pottenstein Nr. 03/2016 vom 18. März 2016 auf Seite 11 veröffentlicht.
Pottenstein, den 18. März 2016	STADT POTTENSTEIN Gez. Frühbeißer Frühbeißer, Erster Bürgermeister